



## Richtlinien zum Schülertransport der Einwohnergemeinde Diemtigen

### Grundlagen

---

- Bundesverfassung / Kantonsverfassung
- Volksschulgesetz (VSG) mit deren Verordnungen des Kt. Bern
- Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Diemtigen
- Bildungsverordnung der Einwohnergemeinde Diemtigen
- Funktionendiagramm der Schule Diemtigtal
- Pflichtenheft des Schulbuspersonals der Einwohnergemeinde Diemtigen

### Allgemeines

---

Diese Richtlinien gelten für alle Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Diemtigen. Mit eingeschlossen sind somit auch Schülerinnen und Schüler, die die öffentliche Schule (z. B. Sekundarschule) ausserhalb der Gemeinde besuchen.

„Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. Diese Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport“. Zitat RIO

(betreffend GR-Beschluss 19.9.2016)

Trotzdem bedeutet Schülertransport nicht Transport bis vor die Haustüre. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler zumindest einen Teil des Weges selbstständig bewältigen und/oder auch gesetzlichen Vertreter\*innen gewisse Transportfahrten übernehmen.

Wer in einer Bergregion wohnt, hat sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung damit abzufinden, dass die Kinder während einer gewissen Zeit im Jahr einen verschneiten, aber regelmässig gepflügten Schulweg benutzen müssen. Es sei den Kindern zumutbar, bei aussergewöhnlich schlechtem Wetter einen Umweg und somit einen längeren Schulweg in Kauf zu nehmen.

Der Schülertransport wird so ausgestaltet, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert und die Gefahren eliminiert werden.

Als Wohnsitz gilt der Hauptwohnsitz. Weid- und Alphütten sind davon ausgeschlossen.

Die Schulzeiten sind so anzupassen, dass möglichst wenige Fahrten notwendig sind. Wartezeiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Schülertransportes, falls nötig, in Kauf zu nehmen.

Wo möglich und sinnvoll, wird der öffentliche Verkehr für den Schülertransport genutzt.

## **Leistungskilometer**

---

Der Leistungskilometer ist ein Mass zur Abschätzung des Energie- und Zeitaufwands auf einer Marschstrecke.

Er wird berechnet aus:

1. Horizontaldistanz in km umfasst die gesamte Wegstrecke inkl. Steigung und Gefälle. Dieser Wert wird unverändert gelassen.
2. Steigung: Höhendifferenz in km x 10 ergibt eine gleichwertige Horizontaldistanz.
3. Gefälle: Höhendifferenz in km x 2.5 ergibt eine gleichwertige Horizontaldistanz.

Die Anzahl Leistungskilometer ist die Summe aus der Horizontaldistanz, der Steigung und dem Gefälle.

Beispiel:

500 m Schulweg und 50 Meter Höhendifferenz ergeben 1 Lkm

Formel:  $500 + (50*10)=1000$  m

## **Zumutbarkeit des Schulweges**

---

Als Richtwert für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gelten die untenstehenden Kilometerangaben. Dabei soll der Schulweg sicher zurückgelegt werden können.

Schülern der Oberstufe kann die Benützung von Fahrrädern, bzw. Mofas im Sommerhalbjahr (Frühlingsferien bis Herbstferien) grundsätzlich zugemutet werden. Dabei ist die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

## **Zumutbarkeit pro Schüler**

Kindergarten	1 Lkm
1.-2. Klasse	1 Lkm
3.-4. Klasse	2 Lkm
5.-6. Klasse	2 Lkm
7.-9. Klasse	3 Lkm (Winter) 5 Lkm (Sommer)

Diese Größen beziehen sich auf vier Wege pro Tag, d.h. pro Kindergartenkind ist ein Schulweg von 4-mal täglich 1 Lkm zumutbar.

Im Winter reduziert sich die Zumutbarkeit auf 3 Lkm für Oberstufenschüler.

Massgebend für die Zumutbarkeit ist der direkteste begehbarer Weg.

Ein weiteres Kriterium ist die Begleitung anderer Kinder auf dem Schulweg.

## **Zumutbare Wartezeiten für Schülerinnen und Schüler**

Gemäss den Grundsätzen der Schulkommission ist eine Wartezeit von 20 Minuten bis zur nächsten Transportmöglichkeit oder bis Schulbeginn für alle Kinder zumutbar. Oberstufenschülerinnen und -schülern sind 45 Minuten Wartezeit zumutbar.

Bei Wartezeiten auf die nächste Transportgelegenheit stehen den Schülerinnen und Schülern geeignete Räumlichkeiten, bzw. der Pausenplatz für den Aufenthalt zur Verfügung.

### **Unzumutbarkeit des Schulweges**

Ob der ordentliche Schulweg zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Ermessensfrage. Der Entscheid darüber obliegt der Schulkommission der Einwohnergemeinde Diemtigen.

Scheint der Weg vom Hauptwohnort zur Schulbushaltestelle aus einem der oben genannten Gründe als unzumutbar, können die gesetzlichen Vertreter\*innen zuhanden der Schulkommission ein begründetes Gesuch für eine zusätzliche Haltestelle einreichen.

Die Kommission überprüft das Gesuch anhand der festgelegten Kriterien.

### **Ausschluss von Schülern vom Schülertransport**

Kinder, welche den Schulbus benutzen, können bei Vorliegen trifftiger Gründe vom Schultransport ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss vom Schultransport hat nach den Regeln von Art. 28 VSG zu erfolgen.

### **Haltestellen**

Die Haltestellen werden jährlich durch die Schulkommission überprüft und gegebenenfalls der Situation angepasst.

Zusätzliche Haltestellen müssen durch die gesetzlichen Vertreter\*innen mittels schriftlichen Gesuchs an die Schulkommission gestellt werden. Diese werden durch die Schulkommission an einer ordentlichen Sitzung bewilligt.

Die aktuellen Haltestellen werden jeweils auf den Fahrplänen, wie auch auf der Homepage der Schule Diemtigtal veröffentlicht und sind für alle Beteiligten verbindlich.

### **Wartezeit eines Schulbusses an Haltestellen**

Grundsätzlich wartet der Schulbus keine Schulkinder ab.

Für das pünktliche Erscheinen an den Haltestellen sind die gesetzlichen Vertreter\*innen verantwortlich.

Wenn eine Schülerin oder Schüler den Bus verpasst, sind die gesetzlichen Vertreter\*innen dafür verantwortlich, dass das Schulkind pünktlich im Schulzimmer ist.

### **Abmeldung vom Schulbus**

#### **Abwesenheitsmeldung vom Schulbetrieb**

Falls eine Schülerin oder Schüler krank ist, einen Arzt-, Zahnarzttermin oder einen Jokertag bezieht, wird die Abwesenheit über KLAPP erfasst. Damit die Teamleitung Transport auch informiert ist, muss zwingend unter "Grund" immer die entsprechende Schulbus-Haltestelle angegeben werden.

## **Ohne Abwesenheitsmeldung vom Schulbetrieb**

Falls eine Schülerin oder Schüler nicht mit dem Schulbus zur Schule oder nach Hause fährt (es wird durch Drittpersonen gefahren, nimmt ein anders Transportmittel, etc.), muss dies jeweils via KLAPP-Nachricht direkt an die Teamleitung Schulbus gemeldet werden. Es ist dabei zwingend, dass in der Nachricht die entsprechende Schulbus-Haltestelle mitgeteilt wird.

## **Kostenentschädigung**

Der Schülertransport der Schule Diemtigtal ist ein kostenloses Angebot. Wird der öffentliche Verkehr im Rahmen des Schülertransports genutzt, werden die Kosten die jährlich mit der Postauto AG vereinbart werden, durch die Einwohnergemeinde Diemtigen abgegolten.

Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht während der obligatorischen Schulzeit ausserhalb der Gemeinde Diemtigen besuchen, haben ebenfalls Anrecht auf einen kostenlosen Transport.

Diese Regelung gilt für alle Schulniveaus (Sek, Gymnasium, KbF Wimmis, HPS Spiez, BF, Integrationsklassen), welche an der Schule Diemtigtal während der obligatorischen Schulzeit nicht angeboten werden. Die Gemeinde muss in diesem Fall für den Transport aufkommen. Darunter fällt aber auch ein Kind, welches das neunte Schuljahr wiederholt (also eigentlich ein zehntes Schuljahr innerhalb der Volksschule absolviert, aber mit dem Pensem des 9. Schuljahres).

Das bedeutet, dass weder ein Schüler, eine Schülerin die/der das 10. Schuljahr BVS besucht noch ein Schüler, eine Schülerin, die nach dem 9. Schuljahr die Quarta besucht, einen Anspruch geltend machen kann.

Die Entschädigungsobergrenze liegt bei einem Streckenabonnement Wohnort-Schulort während einem ganzen Jahr. Die gesetzlichen Vertreter\*innen müssen der Gemeinde die Ausgaben gemäss schriftlicher Information durch das Schulsekretariat belegen. Wird ein Transport durch die Schule Diemtigtal zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## **Grundsatz**

Schülerinnen und Schüler, welche während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule anstelle der Volksschule besuchen, haben keinen Anspruch auf eine Transportentschädigung. Anspruch auf eine Transportentschädigung hat nur, wer eine öffentlich-rechtliche Schule gemäss der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern besucht.

## **Mitführen von Trottinetts, Skateboards und ähnlichem im Schulbus**

Die Mitnahme von Trottinetts, Skateboards und ähnlichem im Schulbus ist grundsätzlich nicht gestattet, da es die Platzverhältnisse innerhalb des Busses nicht zulassen.

## **Mittagstransport**

Die Schulkommission der Einwohnergemeinde Diemtigen hat entschieden, Kinder, die nachmittags Schule haben, grundsätzlich über den Mittag nicht nach Hause und wieder in die Schule zu führen. Für Kinder mit Nachmittagsunterricht bestehen ein Mittagstischangebot, sowie ein kostenloses Angebot für beaufsichtigtes Picknicken. Gibt es auf den ordentlichen Fahrten mit dem Schulbus jedoch genügend Platz, darf der Schülertransport auch von Kindern benutzt werden, die nachmittags Unterricht haben und mittags nach Hause gehen. Allerdings werden dafür keine zusätzlichen Fahrten durchgeführt. Vorrang bei solchen Fahrten haben jeweils die jüngeren Kinder.

## **Transport für Wahlfachunterricht**

Der Transport im Zusammenhang mit Wahlfächern, wird mit dem regulären Schulbusbetrieb sichergestellt. Sollte der Schulbusbetrieb nicht auf die Schulzeiten der Wahlfächer passen, ist der Transport von den Schülerinnen und Schülern, bzw. deren gesetzlichen Vertreter\*innen selbst zu organisieren.

## **Transport für kirchliche Unterweisung**

Der Transport im Zusammenhang mit der kirchlichen Unterweisung wird von den Schülerinnen und Schülern, bzw. deren gesetzlichen Vertreter\*innen selbst organisiert.

Die Richtlinien zum Schülertransport treten ab sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Schulkommission am 20. Januar 2026